

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
- Zweitwohnungssteuersatzung (ZWStS) –
vom 17.02.2012**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils geltenden Fassungen am 13.12.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer – Zweitwohnungssteuersatzung (ZWStS) – vom 17.02.2012 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 8 wird der Punkt am Ende des Buchstabens b) durch ein Komma ersetzt und die folgenden Buchstaben c) bis e) angefügt:

- “c) Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Altenpflegeheimen oder in sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
d) Räume zu Zwecken des Strafvollzugs,
e) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen).”

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Gem. § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

Anlage 1 zu BV/602/2013

gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes,
der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach
Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz,xx.xx.2013

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister